

# Umsetzung STAF im Kanton Schwyz



## Überblick

1. Definitive Einführung per 01.01.2020
2. Übersicht der Massnahmen
3. Steuerbelastung ab 01.01.2020
4. Aufdeckung stiller Reserven
5. Sondersatzlösung oder altrechtl. Step-up
6. Beispiele
7. Weitere Informationen



# 1 Definitive Einführung per 01.01.2020



Der Kantonsrat hat am 22.5.2019 der Vorlage Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) mit 81 zu 16 Stimmen zugestimmt.

Die Referendumsfrist (fakultatives Referendum) ist am 30. Juli 2019 unbenutzt abgelaufen. Die neuen Bestimmungen werden somit definitiv per 01.01.2020 eingeführt.

## 2 Übersicht der Massnahmen



Senkung Gewinnsteuersatz	<b>1.95% für alle juristischen Personen</b> (vorher: 2.25%)
Minimalsteuer (Kapitalsteuer) Anrechnung Gewinnsteuer an Minimalsteuer	<b>0.003% für alle juristischen Personen</b> (vorher: 0.04% für ordentliche Gesellschaften, 0.0025% für Statusgesellschaften)
Sondersatz (neurechtlicher Step-up)	<b>0.4%</b>
Einführung Patentbox	<b>Maximale Entlastung von 90%</b> Verrechnungsmodell: F&E Kosten werden beim Eintritt nicht besteuert, sondern mit Patentboxgewinnen verrechnet
Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung	<b>Maximale Entlastung von 50%</b>
Besteuerung der Dividende beim Anteilinhaber	<b>Kantonale Steuern: 50%</b> (wie bisher)
Abschreibungsdauer für altrechtlichen Step-up	<b>5 Jahre</b>

# 3 Steuerbelastung ab 01.01.2020



Effektiver Steuersatz (in % vom Reingewinn vor Steuern)

Kantonale Steuern und direkte Bundessteuer

Gemeinde	Steuerbelastung bis 31.12.2019	Steuerbelastung ab 01.01.2020
Freienbach (Pfäffikon)	12.35%	11.78%
Einsiedeln	15.19%	14.28%
Schwyz	15.02%	14.13%
Küssnacht	13.95%	13.19%
Arth (Goldau)	15.02%	14.13%
Lachen	13.48%	12.77%
Wollerau	12.34%	11.77%
Feusisberg (Schindellegi)	12.44%	11.86%

Berechnungsgrundlage: Gemeindesteuerfüsse 2019

# 4 Aufdeckung stiller Reserven



Statusgesellschaften haben sich zu entscheiden, ob die stillen Reserven per 31.12.2019 aufgedeckt werden und mit welcher Methode (Sondersatzmethode oder altrechtlicher Step-up).

Der Entscheid ist der Steuerverwaltung **spätestens mit Einreichung der Steuererklärung 2019** mitzuteilen. Die Steuererklärung 2019 wird ein Beiblatt beinhalten, welches auszufüllen ist.

## **Gesellschaften mit Bilanzstichtag 31.12.2019**

- Eine allfällige Aufdeckung stiller Reserven erfolgt per 31.12.2019

## **Gesellschaften mit Bilanzstichtag während dem Kalenderjahr, z.B. 30.06.**

- Bei diesen Gesellschaften erfolgt die Aufdeckung der stillen Reserven per Bilanzstichtag im Jahr 2019, z.B. per 30.06.2019. Für die Folgeperioden wird neues Recht angewendet.
- Zwischenabschlüsse bis 31.12.2019 zur Verlängerung des privilegierten Steuerstatus werden nicht akzeptiert. Ein verlängertes Geschäftsjahr 2019 ist möglich, sofern die Gesellschaft den Bilanzstichtag nachhaltig auf den 31.12. verlegt.
- Auch Gesellschaften mit Bilanzstichtag während dem Kalenderjahr haben sich über die Aufdeckung spätestens mit Einreichung der Steuererklärung 2019 zu entscheiden.

# 4 Aufdeckung stiller Reserven

## Beiblatt zu Steuererklärung 2019

### Antrag für gemischte Gesellschaften sowie Holding- und Domizilgesellschaften betreffend Aufdeckung stiller Reserven per 31.12.2019

Die privilegierte Besteuerung der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften wurde mit Inkrafttreten der Teilrevision des Schwyzer Steuergesetzes zur Umsetzung STAF per 01.01.2020 abgeschafft. Mit dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung besteht in der Steuererklärung 2019 die Möglichkeit der Aufdeckung stiller Reserven, welche in der Zeit der privilegierten Besteuerung entstanden sind.

Es bestehen folgende Varianten (bitte nur eine ankreuzen):

- 1) Keine Aufdeckung stiller Reserven
- 2) Aufdeckung stille Reserven nach altem Recht (altrechtlicher Step-up)
- 3) Aufdeckung stille Reserven nach neuem Recht gem. § 250g StG (neu), sog. Sondersatzlösung

Werden Punkt 2 oder 3 angekreuzt, sind der Steuerverwaltung zwingend Unterlagen mit folgendem Inhalt einzureichen:

#### Für gemischte Gesellschaften:

- Angabe der durchschnittlichen Quoten Ausland/Schweiz in Prozenten (Durchschnitt der Jahre 2017-2019) mit Formular Spartenrechnung.
- Selbst geschaffener Mehrwert (Goodwill): Unternehmensbewertung mit detailliertem Nachweis der einzelnen Berechnungsschritte sowie entsprechende Dokumentation. Die Bewertung ist grundsätzlich per Eintritt in den Steuerstatus sowie per 31.12.2019 vorzunehmen. Nur ein in dieser Zeit entstandener Goodwillzuwachs kann aufgedeckt werden.

#### Für Holding- und Domizilgesellschaften:

- Selbst geschaffener Mehrwert (Goodwill): Grundsätzlich keine Aufdeckung möglich.
- Übrige stille Reserven: Detaillierter Nachweis der stillen Reserven mit entsprechenden Unterlagen.

#### Wichtiger Hinweis:

Wird dieses Formular nicht eingereicht, wird keine der drei Varianten oder Punkt 1 angekreuzt, geht die Kantonale Steuerverwaltung davon aus, dass keine stillen Reserven vorliegen und/oder keine Aufdeckung stiller Reserven gewünscht wird. Es erfolgt somit eine Feststellungsverfügung mit Null.

Dasselbe gilt beim Ankreuzen von Punkt 3 ohne Einreichung von Unterlagen.

Dieses Beiblatt ist Bestandteil der Steuererklärung 2019 aller Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften und ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.



Wird das Formular nicht eingereicht, erfolgt eine Feststellungsverfügung mit stillen Reserven von CHF 0.-.

Datum

Unterschrift

# 5 Sondersatzlösung oder altrechtlicher Step-up



	Sondersatzlösung	Altrechtlicher Step-up (Aufdeckungslösung)
<b>Entsteuerung der stillen Reserven</b> Jahre 2020 bis 2024	<b>Zum Sondersatz von 0.4%</b> im Verhältnis der bisherigen Freistellung, nämlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Holdinggesellschaften 100%</li> <li>➔ Gemischte Ges. max. 85%</li> <li>➔ Domizilges. max. 90%</li> </ul>	<b>Abschreibung;</b> keine lineare Abschreibung notwendig, es dürfen aber keine Verluste aus Überabschreibungen entstehen.
<b>Zeitliche Begrenzung:</b>	5 Jahre, Verfall Restbetrag stiller Reserven per 31.12.2024	<b>5 Jahre</b> , Verfall Restbetrag stiller Reserven per 31.12.2024
<b>Minimalsteuer (Kapitalsteuer) auf aufgedeckten stillen Reserven</b>	Nein	Ja
<b>Entlastungsbegrenzung von 70%</b>	Nein	Ja, mindestens 30% des Reingewinns vor Abschreibung steuerbar
<b>Stille Reserven auf Immobilien</b>	Keine Aufdeckung möglich	Keine Aufdeckung möglich
<b>Stille Reserven auf Beteiligungen</b>	Aufdeckung bis maximal zu den Gesteungskosten möglich	Aufdeckung bis maximal zu den Gesteungskosten möglich
<b>Anrechnung Vorjahresverluste per 01.01.2020</b>	Holding: Keine Verlustverrechnung Domizilges.: Im Umfang von 10% Gemischte Ges.: Im Umfang von 15%	Holding: Keine Verlustverrechnung Domizilges.: Im Umfang von 10% Gemischte Ges.: Im Umfang von 15%

# 5 Sondersatzlösung oder altrechtlicher Step-up

	<b>Sondersatzlösung</b>	<b>Altrechtlicher Step-up (Aufdeckungslösung)</b>
<b>Methodenwechsel</b>	Ein Methodenwechsel oder eine Kombination der beiden Methoden ist nicht möglich	Ein Methodenwechsel oder eine Kombination der beiden Methoden ist nicht möglich



# 6. Beispiele

## Beispiel 1: Statuswechsel einer gemischten Gesellschaft

### 1.1 Quotenermittlung

Position	Total	Sparte Ausland	Sparte Ausland steuerbar 15%	Sparte Inland steuerbar 100%
Reingewinn 2017	4'400'000	4'000'000 →	600'000	400'000
Reingewinn 2018	6'100'000	5'600'000 →	840'000	500'000
Reingewinn 2019	-1'050'000	-1'000'000 →	-150'000	- 50'000
<b>Durchschnitt</b>	<b>3'150'000</b>	<b>2'866'666</b> →	<b>430'000 (15%)</b>	<b>283'333</b>
				<b><u>430'000</u></b>
			<b>Quote steuerbar</b>	<b>713'333 = 22.64%</b>

- Die stillen Reserven können zu 77.36% (100% - 22.64%) aufgedeckt werden
- Die zukünftigen Gewinne der Jahre 2020 bis 2024 werden zu 22.64% zum ordentlichen Satz von 1.95% und zu 77.36% zum Sondersatz von 0.4% besteuert

# Beispiel 1: Statuswechsel einer gemischten Gesellschaft

## 1.2 Unternehmensbewertung

Position	Wert	Berechnungsgrundlagen
Eigenkapital	7'000'000	
Stille Reserven Patente	2'000'000	
Stille Reserven Wertschriften	<u>1'000'000</u>	
<b>Substanzwert (inkl. stille Reserven)</b>	<b>10'000'000</b>	
Ertragswert	19'047'619	EW 2019: -2'100'000 ( 2x -1'050'000) EW 2018: <u>6'100'000</u> = Total EW 4'000'000 : 3 = 1'333'333 : 7% = 19'047'619
<b>Unternehmenswert</b>	<b>16'031'746</b>	2 x EW = 38'095'238 1 x SW = 10'000'000 Total = 48'095'238 : 3 = 16'031'746
davon stille Reserven & Goodwill	9'031'746	16'031'746 - 7'000'000 Buchwert Eigenkapital
<b>Stille Reserven anrechenbar</b>	<b>6'986'959</b>	9'031'746 x steuerfreie Quote 77.36%



Feststellungsverfügung bei Sondersatzlösung

## Beispiel 1: Statuswechsel einer gemischten Gesellschaft

### 1.2 Unternehmensbewertung, Bewertungsmethode

- **Das Basismodell für die Unternehmensbewertung ist die Mittelwertmethode nach Kreisschreiben 28** (2 x Ertragswert + 1 x Substanzwert, doppelte Gewichtung des aktuelleren Jahres)
- Sollte die Mittelwertmethode nach Kreisschreiben 28 im gegebenen Fall keine passenden Ergebnisse ausweisen, werden auch eine andere Methoden z.B. die DCF-Methode zugelassen
- Bei Anwendung der DCF-Methode müssen die zukünftigen Cash Flows sowie der anzuwendende Zinssatz (WAAC) nachvollziehbar sein

## Beispiel 1: Statuswechsel einer gemischten Gesellschaft

### 1.3 Veranlagung Jahr 2020 als ordentliche Gesellschaft, Sondersatzlösung

Position	Wert	Berechnungsgrundlagen
Gewinn 2020	3'000'000	
./. Verlustvortrag 2019	- 200'000	Anteil Ausland 150'000, Anteil CH 50'000
<b>Steuerbarer Gewinn</b>	<b>2'800'000</b>	
22.64% Gewinnanteil zum ordentlichen Satz	633'900	Steuerbelastung Kanton: 4.85% = CHF 30'744
77.36% Gewinnanteil zum Sondersatz	2'166'100	Steuerbelastung Kanton: 0.995% = CHF 21'552
<b>Restbetrag stille Reserven Per 01.01.2021</b>	<b>4'820'859</b>	Stille Res. gem. Feststellungsverfügung 6'986'959 Entsteuerung Jahr 2020: -2'166'100 Restbetrag per 01.01.2021 4'820'859
Steuerbelastung 2020 Pfäffikon SZ Bund und Kanton	290'296 9.39% (effektiv) 10.37% (nominal)	Direkte Bundessteuer 8.5% 238'000 Kantonale Steuern ordent. Satz 30'744 Kantonale Steuern, Sondersatz 21'552

- Keine Entlastungsbegrenzung bei der Sondersatzlösung
- Umfang der bisherigen Freistellung im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Quote Aufdeckung der stillen Reserven = Quote ordentlicher Satz / Sondersatz

## Beispiel 1: Statuswechsel einer gemischten Gesellschaft

### 1.4 Veranlagung Jahr 2020 als ordentliche Gesellschaft, Aufdeckungslösung (altrechtlicher Step-Up)

Aufgedeckte stille Reserven per 31.12.2019 CHF 6'986'959

Position	Wert	Berechnungsgrundlagen
Gewinn 2020	3'000'000	
./. Verlustvortrag	- 200'000	
Reingewinn nach Verlustverrechnung	2'800'000	
<b>Steuerbarer Reingewinn</b>	<b>700'000</b>	Entlastungsbegrenzung = 2'100'000 (70% von 3'000'000 = 2'100'000) 2'800'000 ./. 2'100'000 = CHF 700'000
<b>Restbetrag stille Reserven Per 01.01.2021</b>	<b>4'886'959</b>	Stille Res. gem. Feststellungsverfügung 6'986'959 Entsteuerung Jahr 2020 (2.8 – 0.7 Mio.) 2'100'000 Restbetrag per 01.01.2021 4'886'959
Steuerbelastung 2020 Pfäffikon SZ Bund und Kanton	271'950 8.85% (effektiv) 9.71% (nominal)	Steuerbelastung Kanton 4.85% v. 700'000 = CHF 33'950 Steuerbelastung Bund 8.5% v. 2'800'000 = CHF 238'000



**Entlastungsbegrenzung:** Die gesamte steuerliche Ermässigung darf nicht höher sein, als 70% des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag ausgeklammert wird.

## Beispiel 2: Entlastungsbegrenzung und Verlustverrechnung

### Sachverhalt:

Reingewinn Jahr 2020: 300; Vorjahresverlust -200; Abschreibung aufgedeckte stille Reserven 400; Entlastungsbegrenzung somit 210 (70% von 300)

Variante 1	
Reingewinn	300
-Abschr. St. Res.	-400
Zwischenergebnis	-100
<b>Gewinn aktuelle Periode</b>	<b>90 ( 300-EB 210)</b>
- Vorjahresverluste	-200
<b>Steuerbarer Gewinn</b>	<b>0</b>
Verlustvortrag neu	-110

1. Entlastungsmassnahmen
2. Verlustverrechnung



Variante 2	
Reingewinn	300
-Vorjahresverluste	-200
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>100</b>
-Abschr. st. Res.	-400
Zwischenergebnis	-300
<b>Steuerbarer Gewinn</b>	<b>0 (keine Verluste durch Abschreibungen)</b>
Verlustvortrag neu	0

1. Verlustverrechnung
2. Entlastungsmassnahmen

## Beispiel 3: Statuswechsel einer Holdinggesellschaft

### 3.1 Sachverhalt und Aufdeckung stille Reserven

Stille Reserven auf Wertschriftenposition Novartis: 8 Mio.

**Beteiligung X:** Gewinnsteuerwert 10 Mio. / Gestehungskosten 12 Mio. /  
Verkehrswert 15 Mio. / Wertberichtigung Jahr 2017 2 Mio.

**Beteiligung Y:** Gewinnsteuerwert 2 Mio./ Gestehungskosten 5 Mio. /  
Verkehrswert 2 Mio. / Wertberichtigung Jahr 2017 3 Mio.

Veranlagung 2019	
Aufrechnung Wertberichtigung Beteiligung X (direkte Bundessteuer)	2'000'000

Aufdeckung stille Reserven per 31.12.2019	
Wertschriftenposition Novartis	8'000'000
<b>Beteiligung X:</b> keine Aufdeckung, Gewinnsteuerwert = Gestehungskosten, Aufdeckung nur bis Gestehungskosten möglich	---
<b>Beteiligung Y:</b> Korrektur der Gestehungskosten von 5 Mio. auf 2 Mio.	---
<b>Total Aufdeckung stille Reserven per 31.12.2019</b>	<b>8'000'000</b>

## Beispiel 3: Statuswechsel einer Holdinggesellschaft

### 3.1 Fortsetzung

**Aufdeckung stille Reserven auf der Wertschriftenposition Novartis von CHF 8 Mio.**

Art. 78 g Abs. 1 nStHG: «Wurden juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2-4 bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, **im Falle ihrer Realisation** innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert»



**Es wird nicht definiert, was genau als Realisation gilt**

Angenommen, die Wertschriftenposition Novartis ist per 31.12.2024 noch immer im Bestand der Holding und der Kurswert ist gleich oder höher als am 31.12.2019.



**Die stillen Reserven sind somit per 31.12.2024 nicht realisiert.  
Was nun?**



## Beispiel 3: Statuswechsel einer Holdinggesellschaft

### 3.1 Fortsetzung

#### Veranlagungsökonomische Lösung:

Die Steuerverwaltung Schwyz «verpackt» alle aufgedeckten stillen Reserven in eine Position (Goodwill, Wertschriften, IP etc.), welche in den fünf Folgejahren **als Ganzes** versteuert werden können, **unabhängig von deren Realisierung**. Erst ein nicht genutzter Restbetrag per 31.12.2024 verfällt.

Müsste man jede Wertschriftenposition mit aufgedeckten stillen Reserven einzeln auf deren Realisierung überprüfen, den Bestand und die Realisierung auf den Einzelpositionen nachführen, wäre dies für die steuerpflichtige Gesellschaft oder deren Steuervertreter sehr umständlich und zeitintensiv, ebenso die Kontrolle der Deklaration durch die Steuerverwaltung.

## Beispiel 3: Statuswechsel einer Holdinggesellschaft

### 3.2 Veranlagung Jahr 2020 als ordentliche Gesellschaft, Sondersteuerlösung

Position	Wert	Berechnungsgrundlagen
Gewinn 2020	3'000'000	
./. Verlustvortrag	---	Infolge vormaliger Status Holding keine Anrechnung von Vorjahresverlusten möglich
<b>Steuerbarer Gewinn</b>	<b>3'000'000</b>	
100% zum Sondersatz	3'000'000	100% zum Sondersatz möglich, da bisherige Freistellung 100%
<b>Restbetrag stille Reserven per 01.01.2021</b>	<b>5'000'000</b>	Stille Res. gem. Feststellungsverfügung 8'000'000 Entsteuerung Jahr 2020: -3'000'000 Restbetrag per 01.01.2021 5'000'000
Steuerbelastung 2020 Pfäffikon SZ, Bund und Kanton	284'850 8.67% (effektiv) 9.50% (nominal)	Steuerbelastung Kanton 0.995% v. 3'000'000 = CHF 29'850 Steuerbelastung Bund 8.5% v. 3'000'000 = CHF 255'000

## Beispiel 3: Statuswechsel einer Holdinggesellschaft

### 3.3 Veranlagung Jahr 2020 als ordentliche Gesellschaft, altrechtlicher Step-up (Aufdeckungslösung)

Position	Wert	Berechnungsgrundlagen
Gewinn 2020	3'000'000	
./. Verlustvortrag	---	Infolge vormaliger Status Holding keine Anrechnung von Vorjahresverlusten möglich
Reingewinn nach Verlustverrechnung	3'000'000	
<b>Steuerbarer Reingewinn</b>	<b>900'000</b>	Entlastungsbegrenzung = 2'100'000 (70% von 3'000'000 = 2'100'000) 3'000'000 ./. 2'100'000 = CHF 900'000
<b>Restbetrag stille Reserven per 01.01.2021</b>	<b>5'900'000</b>	Stille Res. gem. Feststellungsverfügung 8'000'000 Entsteuerung Jahr 2020: -2'100'000 Restbetrag per 01.01.2021 5'900'000
Steuerbelastung 2020 Pfäffikon SZ Bund und Kanton	298'650 9.05% (effektiv) 9.96% (nominal)	Steuerbelastung Kanton 4.85% v. 900'000 = CHF 43'650 Steuerbelastung Bund 8.5% v. 3'000'000 = CHF 255'000

## Beispiel 3: Statuswechsel einer Holdinggesellschaft

### 3.4 Aufdeckung von Streubesitz (Wertschriften < 10% Beteiligungsanteil)

#### Zwei Möglichkeiten:

- Aufwertung auf den Verkehrswert **nur in der Steuerbilanz (nur kantonale Steuern)**

➔ Steuerunwirksam

- Aufwertung auf den Verkehrswert **in der Handelsbilanz (bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer;** nur bei Streubesitz mit Marktwert möglich)

➔ Abrechnung mit 8.5% direkte Bundessteuer

#### Erfahrung mit Anfragen von Steuervertretern

Handelsrechtliche Aufwertung von Streubesitz (mit Marktwert) bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer stösst auf Zustimmung, da sich in diesem Fall gleiche Gewinnsteuerwerte bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer ergeben.

## 7 Weitere Informationen

### 7.1 Steuerbelastung effektiv (RG vor Steuern) mit Statuswechsel 2020-2024 inkl. direkte Bundessteuer

Position	Sondersatz Methode Pfäffikon- Freienbach	Altrechtlicher Step-up Pfäffikon- Freienbach	Sondersatz Methode Küssnacht	Altrechtlicher Step-up Küssnacht	Sondersatz Methode Schwyz	Altrechtlicher Step-up Schwyz
*Gemisch. Ges. A/CH 80%/20% SS 68 / OS 32	9.69%	9.05%	10.37%	9.51%	10.84%	9.82%
Gemisch. Gesell. A/CH 100%/0% SS 85 / OS 15	9.15%	9.05%	9.64%	9.51%	9.98%	9.82%
Domizilgesellsch A/CH 100%/0% SS 90 / OS 10	8.99%	9.05%	9.42%	9.51%	9.72%	9.82%
Holdingsgesell. SS 100 / OS 0	8.67%	9.05%	8.99%	9.51%	9.20%	9.82%

➔ Voraussetzungen: gleichbleibende Steuerfüsse, genügend aufgedeckte stille Reserven für Abschreibung über 5 Jahre, kein Beteiligungsabzug, keine Verlustvorträge

\*Berechnung Verhältnis ordentlicher Satz / Sondersatz bei gemischter Gesellschaft:

Reingewinn Jahr 2020	Sparte Ausl. 80% Ø 2017-2019	Sparte CH 20% Ø 2017-2019	Steuerbarer Gewinn Kanton	Anteil ordentl. Satz	Anteil Sondersatz
1'000'000	800'000	200'000			
	15% = 120'000	100% = 200'000	320'000 = 32%	32%	68%

## 7 Weitere Informationen

### 7.2 Beteiligung ohne Beteiligungsabzug beim Verkauf

- Jahr 2016: Kauf Beteiligung X AG (**Beteiligungsanteil 12%**) für 10 Mio.
- Buchwert per 31.12.2019: 10 Mio.
- Gestehungskosten per 31.12.2019: 10 Mio.
- Verkehrswert per 31.12.2019: 13 Mio.

Keine Aufdeckung stiller Reserven per 31.12.2019: Aufdeckung von stillen Reserven auf Beteiligungen sind nur bis zu den Gestehungskosten möglich



Begründung: Der Teil, welcher die Gestehungskosten übersteigt, wird mit dem Beteiligungsabzug entlastet

Verkauf per 31.03.2021 **6% der Beteiligung** (1/2 Anteil) für 7 Mio.  
Kapitalgewinn CHF 2 Mio. (Differenz 5 Mio. und 7 Mio.)



**Kein Beteiligungsabzug beim Verkauf im Jahr 2021. Was nun?**

## 7 Weitere Informationen

### 7.3 Beteiligung ohne Beteiligungsabzug beim Verkauf

Da in dieser speziellen Konstellation der Beteiligungsabzug beim Verkauf nicht geltend gemacht werden kann, ist auf Antrag nachträglich die Anrechnung des höheren Verkehrswerts möglich.


 **Aus steuerlicher Sicht wird der Kapitalgewinn bei den kantonalen Steuern nachträglich korrigiert:**

**Kapitalgewinn IST (handelsrechtlich):** 2 Mio. (VP 7 Mio. - BW 5 Mio.)

**Kapitalgewinn Soll (Korrektur bei den kantonalen Steuern auf Antrag):**

Verkehrswert per 31.12.2019: CHF 6.5 Mio. (50% von 13 Mio.)

Verkaufspreis per 31.03.2021: CHF 7.0 Mio.

 **Kapitalgewinn 0.5 Mio. (anstatt 2 Mio.)**

## 7 Weitere Informationen

### 7.4 Berechnung Beteiligungsabzug Jahre 2020 bis 2024

Sondersatzmethode	
Reingewinn	1'000'000
davon Nettobeteiligungsertrag:	250'000
Sondersatz	850'000
Ordentlicher Satz	150'000

Altrechtlicher Step-up	
Reingewinn	1'000'000
davon Nettobeteiligungsertrag	250'000
Steuerbarer Reingewinn	300'000

#### Variante 1:

Berechnung Beteiligungsabzug:  
25% von 850'000  
25% von 150'000

#### Variante 2:

Berechnung Beteiligungsabzug:  
100% von 150'000  
0% von 850'000



#### Variante 1:

25% von 300'000  
(Verhältnis 1'000'000 / 250'000)

#### Variante 2:

83.33% von 300'000  
(Verhältnis 300'000 / 250'000)



## 7 Weitere Informationen

### 7.5 Steuerpraxis, Änderungen

Bis 31.12.2019	Ab 01.01.2020
<b>Gratisaktien</b> Bei den kantonalen Steuern erst im Zeitpunkt der Liquidation steuerbar	<b>Gratisaktien</b> Bei den kantonalen Steuern – analog direkte Bundessteuer - bei Realisierung steuerbar
<b>Obergesellschaft als Stiftung</b> Sofern der Zweck «Halten und Verwalten von Beteiligungen» überwiegt, Besteuerung bei den kantonalen Steuern als <b>Domizilstiftung</b> (wie Domizilgesellschaft) und keine Besteuerung von Beteiligungserträgen von Beteiligungen > 10% und oder > 1 Mio. Verkehrswert bei den kantonalen Steuern. Grund: Zuweisung zur Sparte Beteiligungen (steuerfrei)	<b>Obergesellschaft als Stiftung</b> Durch den Wegfall des Status Domizilgesellschaft existiert keine Spartenrechnung mehr. Beteiligungserträge werden ordentlich besteuert. Kein Beteiligungsabzug auf Erträgen, da keine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.
<b>Holding mit Liegenschaften</b> Liegenschaftserträge sind in einer Holdinggesellschaft bei den Kantonalen Steuern zu 100% steuerbar. <b>Kein Beteiligungsabzug anrechenbar</b> , da Liegenschaftserträge in der separaten Sparte Schweiz besteuert werden.	<b>Holding mit Liegenschaften</b> Keine Spartenrechnung mehr. Der Beteiligungsabzug wird auf dem gesamten Reingewinn – inkl. Liegenschaftserträge – angerechnet, wie bei der direkten Bundessteuer.

